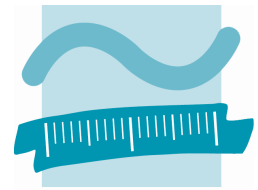


# Amtliche Mitteilung

31. Jahrgang, Nr. 23



BEUTH HOCHSCHULE  
FÜR TECHNIK  
BERLIN  
University of Applied Sciences

26. April 2010

Seite 1 von 3

## Inhalt

- 1. Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Druck- und Medientechnik des Fachbereichs VI der Beuth Hochschule für Technik Berlin

vom 19. 1. 2010

**1. Änderung der Studienordnung  
für den konsekutiven Master-Studiengang  
Druck- und Medientechnik  
des Fachbereichs VI  
der Beuth Hochschule für Technik Berlin**

**vom 19. 1. 2010**

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. 2. 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 3. 2009 (GVBl. S. 70), ändert der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI die Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Druck- und Medientechnik vom 10. 5. 2005 (A.M. 180/05) wie folgt:

Diese Änderung gilt für alle Studierende im konsekutiven Master-Studiengang Druck- und Medientechnik.

1. Es wird ein neuer § 7 „Auslandssemester“ mit folgendem Text eingefügt:

## **§ 7 Auslandssemester**

Die folgende Regelung soll es den Studierenden ermöglichen, ein ganzes Studienplansemester des Studiums im Ausland zu verbringen und dabei erbrachte Modulleistungen direkt in das Abschlusszeugnis einzubringen. Die Möglichkeit der individuellen Anerkennung von extern erbrachten Studienleistungen als Modulleistungen im Rahmen der Studienordnung ist hiervon nicht berührt.

- (1) Auf Antrag des/der Studierenden kann ein Auslandssemester alle Lehrveranstaltungen eines Studienplansemesters ersetzen; dafür empfohlen ist das dritte Studienplansemester. Das Auslandssemester wird im Zeugnis entsprechend dokumentiert.
- (2) Für die Zulassung zum Auslandssemester soll spätestens 8 Wochen vor Beginn des Auslandsaufenthalts ein Antrag an den Studienfachberater gestellt werden. Dem Antrag sind beizulegen: eine Beschreibung der Hochschule (ECTS Information Package Teil 1) und des Studienganges (ECTS Information Package Teil 2 A) und der ausgewählten Module (aus ECTS Information Package Teil 2 B), eine prinzipielle Zusage der ausgewählten Hochschule (ECTS Learning Agreement). Auf die Vorlage der Inhalte des ECTS Information Package kann bei bereits bekannten Institutionen und/oder Modulen verzichtet werden. Eine Benotung muss sichergestellt sein.
- (3) Die Studienleistungen der vorgesehenen Module sollen 30 Credits entsprechen. Der Zeitraum des Auslandssemesters soll mit einem unserer Semester überein-

**Herausgeber:** Präsident der Beuth Hochschule

**Redaktion:** Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: [presse@beuth-hochschule.de](mailto:presse@beuth-hochschule.de)

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



stimmen. Im Ausnahmefall können die 30 Credits auch über mehrere Semester verteilt werden.

- (4) Module aus einem Bachelor-Studiengang können grundsätzlich nicht gewählt werden, es sei denn, Inhalte und Leistungsanforderungen entsprechen den Anforderungen des konsekutiven Master-Studienganges Medienmanagement. Über die Eignung entscheidet der Studienfachberater, es können im Einzelfall Auflagen erteilt werden, wie Berücksichtigung vertiefender Inhalte eines ausgewählten Fachgebietes oder zusätzliche Leistungen, bspw. in Form einer Hausarbeit.
- (5) Modulinhalte sollen mit den Inhalten des jeweiligen (empfohlen dritten) Fachsemesters so weit möglich übereinstimmen. Über die Eignung der Module und über den Antrag insgesamt entscheidet der Studienfachberater. Spätere Änderungen der vorgesehenen Module sind mit dem Studienfachberater abzustimmen.
- (6) Nach Abschluss des Auslandssemesters sind die Antragsunterlagen gemäß Punkt (2) bei eventuellen Änderungen zu aktualisieren. Ausserdem ist ein Nachweis der erreichten Noten (ECTS Transcript of Records) als Grundlage für die Verwendung im Abschlusszeugnis sowie ein Erfahrungsbericht einzureichen.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten prinzipiell auch für andere inländische Hochschulen.

2. Der bisherige § 7 (In-Kraft-Treten) wird neuer § 8.

3. Diese Änderung ist in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth Hochschule für Technik Berlin zu veröffentlichen. Sie tritt zum Wintersemester 2010/11 in Kraft.